

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 25. Juni 1976

86. Stück

298. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
(NR: GP XIV RV 194 AB 237 S. 26. BR: AB 1525 S. 352.)

299. Bundesgesetz: Landwirtschaftsgesetz 1976
(NR: GP XIV RV 193 AB 236 S. 26. BR: AB 1524 S. 352.)

300. Bundesgesetz: Weingesetznovelle 1976
(NR: GP XIV RV 216 AB 238 S. 26. BR: AB 1526 S. 352.)

298. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963, BGBl. Nr. 411/1970 und BGBl. Nr. 810/1974 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1978 auch in den Belangen Bundes-sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 1 Abs. 2 hat zu entfallen.

2. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Vorschriften erlassen über Erzeugung, Lager- und Vorratshaltung, Lieferung, Bezug und Verwendung von Futtermitteln, soweit diese nicht vom § 1 erfaßt sind. Bei Erlassung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, daß die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden soll, mit dem größtmöglichen ernährungswirtschaftlichen Erfolg zu produzieren.“

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.“

4. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1978 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 10, soweit er die Stempelgebühren betrifft, der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der übrigen Vorschriften bestimmt sich nach § 13 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 in der Fassung des Art. II Z. 4 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Leodolter		Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weih	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

299. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

§ 1. Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1978 auch in den Belangen Bundes-sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

A. Allgemeines

§ 2. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

- a) einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,
- b) der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und
- d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, die wirtschaftliche Lage der in ihr tätigen Personen angemessen zu verbessern, der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des National-

rates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

B. Preisbestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Richtpreise und Marktentlastung

§ 3. (1) Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist hierbei auch auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen, entsprechend Bedacht zu nehmen, desgleichen auch auf die Tatsache, daß in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind.

(2) Vor der Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen, mit denen nach den Vorschriften des Preisgesetzes Preise für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt werden, hat die Behörde — unbeschadet der Berücksichtigung der im Preisgesetz angeführten Umstände — die Gesteungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu untersuchen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise nach den Vorschriften des Preisgesetzes nicht bestimmt sind, zur Gewährleistung der Produktion von solchen Erzeugnissen und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 Richtpreise bestimmen. Die Richtpreise können in Form von Preisbändern (Festsetzung einer Ober- und Untergrenze) gehalten sein. Eine Über- oder Unterschreitung der Richtpreise (der Ober- oder Untergrenze) ist nicht verboten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann bei Über- oder Unterschreitungen nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen für eine verstärkte oder verminderte Marktbeschickung (zum Beispiel Erhöhung oder Verminderung der Einfuhren, Vermarktung eingelagerter Waren) oder Maßnahmen zur Marktentlastung gemäß § 5 veranlassen.

§ 5. (1) Soweit es im Interesse der einheimischen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zur Stabilisierung der Preise und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern

Osterreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise gemäß den Vorschriften des Preisgesetzes oder Richtpreise gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes bestimmt sind, Vereinbarungen mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmungen treffen, daß sie solche Erzeugnisse aufkaufen, lagern oder einer vermehrten und verbreiterten Verwendung zuführen (Marktentlastung).

(2) In den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist Vorsorge zu treffen, daß die angekauften, eingelagerten und erzeugten Waren bestmöglich verwertet werden.

C. Ergänzende Bestimmungen für den Gartenbau

§ 6. (1) Wenn Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 nicht ausreichen, um die Lebensmöglichkeit der Betriebe sicherzustellen, die auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesen sind, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie durch Verordnung bestimmen, daß Personen, die mehr als 3 ha Nutzfläche zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwenden wollen, einer auf bestimmte Arten dieser Pflanzen lautenden Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedürfen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind unter Vorlage eines Anbauplanes bei der nach dem Betriebsstandort zuständigen Landwirtschaftskammer einzubringen. Die Angaben, die der Anbauplan zu enthalten hat, bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung. Desgleichen wird durch Verordnung bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ansuchen für die im Herbst gebauten und für die im Frühjahr gebauten Gemüse- und Blumenarten einzubringen sind.

(3) Die Bewilligung ist, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 gegeben sind, auf die Dauer eines Jahres und nur dann zu erteilen, wenn hiedurch keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Gemüse- und Blumenarten zu erwarten ist. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes und zur Erhaltung der Lebensmöglichkeit der auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesenen Betriebe notwendig sind. Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere auf das Ausmaß der für den Anbau der einzelnen Gemüse- und Blumenarten in Aussicht genommenen Flächen, die zeitliche Verteilung des Anbaues, die

Sortenwahl, die Erzeugungsweise, den Verwendungszweck und die marktgerechte Behandlung der geernteten Erzeugnisse erstrecken.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller das herangezogene Gemüse entweder selbst industriell verarbeitet oder wenn der Anbau im Rahmen eines Lieferungsvertrages mit einem Betrieb der Konservenindustrie erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft spätestens im Zeitpunkt des Anbaues die Anzeige über die Art der angebauten Pflanzen, die bebaute Fläche und die in Aussicht genommene Verwertung des erzeugten Gemüses zu erstatten. Die Belege für die in der Anzeige enthaltenen Angaben sind im Betriebe aufzubewahren. Behördlichen Erhebungsorganen ist auf Verlangen Einblick in diese Belege sowie die Besichtigung der Betriebsflächen zu gestatten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen auf den Landeshauptmann übertragen.

D. Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft; Bereitstellung von Bundesmitteln

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Beschaffung von gemäß Abs. 1 notwendigen Unterlagen wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter; der Kommission gehören an:

- a) zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- b) zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- c) zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- d) zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
- e) vier weitere Personen, die Landwirte oder Sachverständige der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft sind.

(3) Bestellt werden

die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Vertreter durch die jeweils genannten juristischen Personen,

die im Abs. 2 lit. e bezeichneten Personen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(5) Die Kommission kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit den Feststellungen gemäß Abs. 1 hinsichtlich der in Aussicht zu nehmenden Förderungsschwerpunkte Empfehlungen erstatten, für deren Zustandekommen Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

(6) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8. (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Statistik herangezogen werden. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur

Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

§ 10. (1) Wenn zur Verfolgung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hiebei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, hat die Bundesregierung gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zu beantragen, wie der Mehraufwand zu decken ist.

E. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 6 Abs. 1 oder 3 erlassen worden sind, oder wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Wer im Wiederholungsfall einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 6 Abs. 1 oder 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(3) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, findet keine Anwendung auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft und verliert seine Wirksamkeit mit Ablauf des 30. Juni 1978.

(2) Die gemäß § 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Geltung. Jedes dieser Gesetze tritt außer Kraft, sobald für den Bereich des betreffenden Bundeslandes Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 2 und § 10 bezieht, die Bundesregierung und im übrigen die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka		Moser
Leodolter		Staribacher		Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls		Sinowatz
	Lanc			Firnberg

300. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem das Weingesetz geändert wird (Weingesetznovelle 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 187, über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1961), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964, BGBl. Nr. 334/1971, BGBl. Nr. 60/1972, BGBl. Nr. 506/1974 und BGBl. Nr. 419/1975 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 11 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.“

2. Dem § 13 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Soweit es zur Hintanhaltung von Irreführungen sowie im Interesse einer möglichst einheitlichen Aufmachung oder Ausstattung erforderlich erscheint, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unbeschadet sonstiger Bezeichnungsvorschriften nach diesem Bundesgesetz, für bestimmte Bezeichnungen nähere Vorschriften, wie über die Größe sowie die Art und Weise der Beschriftung oder über die bildliche Darstellung, durch Verordnung zu erlassen.“

3. Im Abs. 1 des § 15 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Nicht versetzte inländische Weine sind im geschäftlichen Verkehr mit einer örtlichen Her-

kunftsbezeichnung zu versehen. Hiefür dürfen folgende geographische Bezeichnungen verwendet werden:“

4. Im Abs. 1 des § 15 ist als lit. g anzufügen:
„g) die Namen von Großlagen.“

5. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Weinbauregionen gemäß Abs. 1 lit. c sind:

a) Burgenland:

die Weinbaugebiete Rust-Neusiedlersee und Eisenberg;

b) Niederösterreich (Donauland):

die Weinbaugebiete Gumpoldskirchen, Vöslau, Krems, Langenlois, Klosterneuburg, Wachau, Falkenstein und Retz;

c) Steiermark:

die Weinbaugebiete Südsteiermark, Weststeiermark und Klöch-Oststeiermark;

d) Wien:

das Weinbaugebiet Wien.“

6. Im Abs. 3 des § 15 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Weinbaugebiete der Weinbauregion Niederösterreich (Donauland):

1. Gumpoldskirchen:

die Gemeinden Baden, Pfaffstätten, Sooß, Traiskirchen, Trumau, Brunn am Gebirge, Gießhübel, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf und Vösendorf;

2. Vöslau:

die Gemeinden Bad Vöslau, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Schönau an der Triesting und Steinfeldern sowie die Gerichtsbezirke Ebreichsdorf, Pottenstein, Neunkirchen und Wiener Neustadt;

3. Krems:

die Stadt Krems an der Donau und die Gemeinden Etsdorf-Haitzendorf, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Imbach, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Senftenberg und Stratzing-Droß;

4. Langenlois:

der Gerichtsbezirk Langenlois mit Ausnahme der Gemeinde Etsdorf-Haitzendorf;

5. Klosterneuburg:

die Stadt St. Pölten, die Gemeinden Böheimkirchen und Weißenkirchen an der Perschling, die politischen Bezirke Bruck an der Leitha und Tulln sowie die Gerichtsbezirke Herzogenburg, Klosterneuburg und Schwechat;

6. Wachau:

die Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Mautern an der Donau, Rossatz und Weißenkirchen in der Wachau sowie der Gerichtsbezirk Spitz;

7. Falkenstein:

die politischen Bezirke Gänserndorf, Korneuburg und Mistelbach;

8. Retz:

die politischen Bezirke Hollabrunn und Horn;“.

7. Im Abs. 3 des § 15 erhalten die bisherigen lit. e und f die Bezeichnungen lit. c und d.

8. Dem § 15 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Eine Großlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Weinbaufläche innerhalb eines Weinbaugebietes, die die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten läßt. Soweit es im Interesse der Anpassung an gegebene Marktstrukturen sowie zur Erreichung eines marktkonformen Angebotes erforderlich erscheint, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Großlagen durch Verordnung festzusetzen.“

9. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Eine Bezeichnung gemäß § 15 Abs. 1 lit. b bis d darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich gewonnen wurden. Für Rotwein gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß 15 Raumhundertteile auch aus dem sonstigen Inland oder aus dem Ausland stammen dürfen und der solcherart verschnittene Wein die Eigenart eines Rotweines aus dem angegebenen Herkunftsbereich weiterhin aufweist.“

10. Die Abs. 4 und 5 des § 16 haben zu lauten:

„(4) Wird der Name einer Gemeinde (Gemeindeteil), der nicht Name eines Weinbaugebietes ist, ohne Verbindung mit dem Wort „original“ verwendet, so muß der Wein aus Trauben stammen, die ausschließlich in dem Weinbaugebiet, in dem die Gemeinde liegt, gewonnen wurden; überdies muß der Wein die

Eigenart der Weine aus der angegebenen Gemeinde aufweisen.

(5) Der Name einer Ried oder einer Großlage darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in der angegebenen Ried oder Großlage gewonnen wurden.“

11. Dem § 16 sind als Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) Wenn es das Interesse der Förderung des Absatzes von inländischem Qualitätswein erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine überregionale Herkunftsbezeichnung festzusetzen, die unmittelbar oder mittelbar auf die überregionale Herkunft hinweist.

(7) Eine Bezeichnung gemäß Abs. 6 darf nur verwendet werden, wenn

- a) es sich um einen Qualitätswein (§ 19 Abs. 1 und 2) handelt, der mindestens zu zwei Drittel aus Trauben einer der Rebsorten Grüner Veltliner, Welschriesling oder Müller-Thurgau hergestellt wurde und die Art des Weines nach einer dieser Rebsorten bestimmt ist,
- b) der Wein aus Trauben hergestellt wurde, die ausschließlich aus den Weinbauregionen Burgenland oder Niederösterreich (Donauland) oder aus beiden Weinbauregionen stammen und
- c) der Wein mit dem Weingütesiegel versehen ist.“

12. Die Abs. 1 und 2 des § 17 haben zu lauten:

„(1) Ausländischer Wein ist als solcher eindeutig zu kennzeichnen. Mit einer örtlichen Herkunftsbezeichnung des Auslandes darf der Wein nur dann bezeichnet werden, wenn der Anteil an Wein der betreffenden Herkunft mindestens zwei Drittel beträgt und die Art bestimmt.

(2) Beträgt bei einem Verschnitt von inländischem mit ausländischem Wein der Anteil an ausländischem Wein mindestens zwei Drittel, so ist der Wein gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen. Beträgt dieser Anteil weniger als zwei Drittel, so ist dies durch einen eindeutigen Hinweis auf die Verwendung von ausländischem Wein ersichtlich zu machen; dies gilt nicht für Rotwein, wenn der Anteil an inländischem Wein mindestens 85 Raumhundertteile beträgt.“

13. Im Abs. 1 des § 19 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, ausgenommen für die Herstellung von Wein mit einer überregionalen Herkunfts-

bezeichnung (§ 16 Abs. 6), aus einer Weinbauregion stammen und einer durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Weiß- oder Rotweinrebsorte zugehören.“

14. Im Abs. 1 des § 19 haben die lit. f und g zu lauten:

- „f) an weiteren Mindestwerten Weißwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 10,5 Raumbunderteile Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 10,5 Raumbunderteile Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält,
- g) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) oder auf eine überregionale Herkunft (§ 16 Abs. 6) versehen ist.“

15. Der Abs. 5 des § 19 hat zu lauten:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
- b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubentrost, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
- c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
- d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden von durchgegorenem Wein und Wein derselben Leseart von mindestens 5 Raumbunderteilen Alkohol hergestellt wurde,
- e) der Wein, soweit er für die Ausfuhr bestimmt ist, mit dem Weingütesiegel versehen ist und
- f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. c bis g) versehen ist.“

16. Die Abs. 6 bis 8 des § 19 haben zu lauten:

„(6) Der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, hat

- a) am Tag der Lese der jeweiligen Rebsorte bis spätestens 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin — diese Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe und

b) innerhalb von drei Wochen nach durchgeführter Lese die in Liter oder Kilogramm anzugebende Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Leseart und der Mostgrade nach der KMW sowie des Übernehmers des Lesegutes

der Gemeinde, in deren Bereich das betreffende Weingartengrundstück liegt, zu melden. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Werden die Meldungen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erstattet, darf der gewonnene Wein nicht unter einer Bezeichnung gemäß Abs. 4 in Verkehr gesetzt werden.

(7) Über die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 6 erster Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Lesegut geerntet wurde, auf Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten eine auf die beantragte Menge des Weines lautende Bescheinigung auszustellen. Der Verfügungsberechtigte hat die Bescheinigung fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren. Wird festgestellt, daß der gewonnene Wein nicht oder nicht zur Gänze den Voraussetzungen des Abs. 4 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bescheinigung mit Bescheid einzuziehen oder richtigzustellen.

(8) Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 erforderlich ist, sind die Bundeskellereinspektoren berechtigt, eine Nachschau (§ 26) auch in Weingärten durchzuführen und Einsicht in die Ein- und Ausgangsbücher zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden.“

17. Der Abs. 1 des § 19 a hat zu lauten:

„(1) Das Weingütesiegel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das amtliche Qualitätszeichen, das dazu bestimmt ist, inländischen Qualitätswein und Qualitätswein besonderer Reife und Leseart auf Antrag des Verfügungsberechtigten besonders zu kennzeichnen (Siegelwein).“

18. Im Abs. 3 des § 19 a hat der Klammerausdruck des dritten Satzes zu lauten: „(§ 30 Abs. 11)“.

19. Im Abs. 5 des § 19 a hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Bewilligungsbescheid hat Angaben über die Anzahl und den Hersteller der erforderlichen Ausfertigungen des Weingütesiegels zu enthalten.“

20. Im Abs. 10 des § 19 a hat die Z. 2 der lit. a zu lauten:

„2. die gemäß Abs. 3 erster Satz erforderlichen Angaben unrichtig sind, der Antragsteller gegen die Bestimmung des Abs. 4 erster Satz verstoßen hat oder der im Abs. 4 dritter Satz festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt oder“.

21. Dem Abs. 4 des § 21 ist folgender Satz anzufügen:

„Soll der Wein unter einer Herkunfts-, Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden, so sind diese Bezeichnungen auf dem Flaschenschild oder der Flaschenschleife anzubringen.“

22. Der Abs. 6 des § 21 hat zu lauten:

„(6) Unter der Bezeichnung ‚auch für Diabetiker geeignet‘ darf Wein in Verkehr gebracht werden, der soweit vergoren hat, daß er einen Gehalt von höchstens 4 Gramm reduzierende Zucker je Liter aufweist.“

23. Dem § 21 sind als Abs. 7 bis 9 anzufügen:

„(7) Wein, der mit einer Herkunfts-, Sorten-, Jahrgangs- oder Qualitätsbezeichnung versehen ist, darf nur dann unter diesen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden, wenn diese in den Ein- und Ausgangsbüchern nachweisbar sind.

(8) Die Bezeichnung ‚Heuriger‘ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus im Inland gewonnenen Trauben hergestellt wurde. Unter dieser Bezeichnung darf solcher Wein jedoch nur bis spätestens 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden. Bei in Flaschen abgefülltem Wein ist der Jahrgang anzugeben.

(9) Die Bezeichnung ‚Schilcher‘ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus in der Weinbauregion Steiermark gewonnenen Trauben der Rebsorte Blauer Wildbacher hergestellt wurde.“

24. Im Abs. 2 des § 23 hat die lit. f zu lauten:

„f) das Zuckern und das Zusetzen von Dicksaft oder Zucker und Dicksaft der gleichen Obstgattung in dem Maße, daß das fertige Getränk einschließlich des auf Alkohol umgerechneten etwa vorhandenen Zuckers nicht mehr als 13 Raumhundertteile Alkohol enthält;“.

25. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Eine Nachschau darf durchgeführt werden in Prefshäusern, Kellern, öffentlichen Zollagern, Zolleigenlagern oder wo sonst Getränke zum Verkauf bereitgehalten oder in Verkehr gebracht oder wo sie, um sie in Verkehr zu bringen, erzeugt oder gelagert werden. Die Nachschau in öffentlichen Zollagern und Zolleigenlagern hat unter zollamtlicher Aufsicht zu erfolgen und ist, während die Lager für Zollamtshandlungen geöffnet sind, jederzeit zulässig.“

26. Die Abs. 1 und 2 des § 27 haben zu lauten:

„(1) Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragte), sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundeskellereinspektors anlässlich der Nachschau Proben zur Kost oder zur Untersuchung auszufolgen oder dem Bundeskellereinspektor die Entnahme von Proben zu gestatten.

(2) Die Probe zur Untersuchung hat höchstens 6 Liter zu umfassen und ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Die Probe ist so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist der Partei zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern die Partei für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung stellt.“

27. Dem § 28 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sowie des § 29 Abs. 1 und 5 finden auch auf Stoffe gemäß § 36 Anwendung.“

28. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Der Bundeskellereinspektor hat die entnommenen Proben zur Untersuchung an die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien (Untersuchungsanstalt) einzusenden.“

29. Der Abs. 9 des § 30 hat zu lauten:

„(9) Die Untersuchungsanstalt hat, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, unter Anschluß des Gutachtens beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht, bei Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Anzeige zu erstatten. Von der Anzeige sind der Bundeskellereinspektor und die Partei in Kenntnis zu setzen.“

30. Der Abs. 12 des § 30 hat zu lauten:

„(12) Reichen zur Durchführung der im Abs. 11 umschriebenen Aufgaben die analytische oder sonstige wissenschaftliche Untersuchung und die Untersuchung durch Sinnenprobe durch die Untersuchungsanstalt nicht aus, so ist der Wein einer kommissionellen Sinnenprobe zu unterziehen. Hiezu hat sich die Untersuchungsanstalt einer Weinkostkommission zu bedienen. Für diese Kommissionen haben die Abs. 5 bis 8 Anwendung zu finden.“

31. Dem § 32 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist dem Bundeskellereiinspektor jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c unter Angabe der Menge anzuzeigen.“

32. Im Abs. 1 des § 33 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer Wein, Keltertrauben, Traubenmost, Traubendicksaft oder Obstwein (kurz Erzeugnisse) erzeugt, zukaufte oder sonst einbringt und diese Erzeugnisse verkauft, zum Verkauf bereithält oder sonst in Verkehr bringt, ist verpflichtet, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.“

33. Dem § 36 ist folgender Satz anzufügen:

„Zucker, der zur Lesegutverbesserung (§ 9) oder zur Herstellung von versetztem Wein verwendet wird, gilt nicht als weinfremder Stoff.“

34. Dem Abs. 6 des § 37 ist anzufügen:

„Der nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, Verfügungsberechtigte hat eine Ausfertigung des Einfuhrzeugnisses dem örtlich zuständigen Bundeskellereiinspektor umgehend zu übermitteln. Dieser Verpflichtung ist auch durch Übermittlung einer Kopie dieses Zeugnisses entsprochen.“

35. Dem Abs. 7 des § 37 ist anzufügen:

„Die Verkehrsfähigkeit ist durch ein Zeugnis einer Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates (Abs. 3) zu bescheinigen.“

36. Im Abs. 8 des § 37 hat die lit. a zu lauten:

„a) Weine gemäß Abs. 7;“

37. Der § 38 hat zu lauten:

„Ausfuhr von Wein

§ 38. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die

Untersuchungsanstalten des Bundes oder der Länder zu bestimmen, die ermächtigt sind, amtliche Zeugnisse für österreichische Weine, die ausgeführt werden sollen, auszustellen (Zeugnis für die Ausfuhr österreichischen Weines).

(2) Ein Zeugnis gemäß Abs. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht und die österreichische Herkunft gemäß § 16 erwiesen ist. Das Zeugnis hat — soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen — Angaben über Herkunft, Qualität, analytische Zusammensetzung und die Bezeichnung, unter welcher der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, sowie die Bestätigung zu enthalten, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht und österreichischer Herkunft gemäß § 16 ist; allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen weiterer Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nachweis für die Einfuhr in das betreffende Land erforderlich ist und die Untersuchungen die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben.

(3) Der Antragsteller hat die österreichische Herkunft durch eine Bescheinigung der gesetzlichen beruflichen Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) nachzuweisen und hiezu die erforderlichen Unterlagen (Eigentums-, Einkaufs- und Verkaufsnachweise, Unterlagen im Sinne des § 33 u. a.) zur Einsichtnahme und Überprüfung vorzulegen. Die gesetzliche berufliche Vertretung darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn aus den Unterlagen die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen ist.

(4) Für die Untersuchung ist der Untersuchungsanstalt eine amtlich versiegelte Probe zur Verfügung zu stellen. Die amtliche Probenziehung von Wein, für den ein Zeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt werden soll, darf nur erfolgen, wenn sich der Wein im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften im freien Verkehr befindet. Der amtliche Verschuß des Behälters, in dem der Wein lagert, muß so beschaffen sein, daß die Identität des Weines mit der zur Untersuchung gestellten Probe jederzeit überprüft werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll.

(5) Soll für Wein, der nicht ausschließlich österreichischer Herkunft ist, zum Zwecke der Ausfuhr von einer Untersuchungsanstalt gemäß Abs. 1 ein Zeugnis ausgestellt werden, so muß aus diesem die Verkehrsfähigkeit des Weines nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hervorgehen (Zeugnis für die Ausfuhr nicht österreichischen Weines). Für die Bezeichnung dieses Weines findet § 17 Anwendung.“

38. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Hastrunk im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende vom Weinbautreibenden in seinem Betrieb hergestellte Getränke:

- a) der aus Abfällen des Lesegutes eigener Fechsung hergestellte weinähnliche Tresterwein,
- b) der aus Lesegut eigener Fechsung gewonnene Direktträgerwein und
- c) Mischungen von Tresterwein mit Direktträgerwein oder solcher Weine mit sonstigem Wein oder Obstwein.

39. Im § 41 tritt anstelle des bisherigen Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Gelägerpreßwein und Geläger dürfen als solche nur zum Zwecke der industriellen Verwertung abgegeben werden.“

40. Der Abs. 3 des § 42 hat zu lauten:

„(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 2, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 8 Abs. 2 und des § 9, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 lit. c und d vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 8 Abs. 2 oder § 9 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, darf in Verkehr gesetzt werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereinspektors hergestellt werden.“

41. Die Abs. 5 und 6 des § 44 haben zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die für die Verkehrsfähigkeit von Wein erforderlichen Mindestwerte an Alkohol, zuckerfreiem Extrakt, Asche und Gesamtsäure festzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die in den österreichischen Weinbaugebieten im Durchschnitt gegebenen klimatischen Verhältnisse, die im Durchschnitt erreichte Traubenreife sowie auf sonstige, für die analysenmäßige Bewertung von Weinen durchschnittlicher Jahrgänge maßgebliche Umstände Bedacht zu nehmen. In Jahren, in denen die Mindestwerte wesentlich unter- oder überschritten werden, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung unter Berücksichtigung dieses Umstandes entsprechend niedrigere oder höhere Mindestwerte bis 31. Dezember des

jeweiligen Jahres festzulegen; diese Werte haben jeweils für Weine des betreffenden Jahrganges zu gelten.

(6) Weine, die die gemäß Abs. 5 festgesetzten Werte nicht aufweisen, dürfen nur zur Verwertung an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden. Dieser Verwertung unterliegt auch ein Getränk, das dem Erfordernis gemäß § 1 Abs. 1 nicht entspricht.“

42. Dem Abs. 1 des § 45 ist als lit. f anzufügen:

„f) Wein entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zum Zwecke der Täuschung falsch bezeichnet.“

43. Im Abs. 1 des § 51 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Anzeigen gemäß § 11 Abs. 5 oder § 32 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

44. Der Abs. 3 des § 51 hat zu lauten:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung, die wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 7 zweiter Satz, Abs. 8 zweiter Satz, 19 a Abs. 4 erster und dritter Satz, Abs. 7, Abs. 8 und 11 und des § 36 zuwiderhandelt,
- d) Hastrunk entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 6 erzeugt oder abgibt oder Gelägerpreßwein und Geläger entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 3 abgibt,
- e) Wein oder Getränke entgegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 und 6 in Verkehr setzt.“

45. Dem § 51 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.“

46. Der § 52 hat zu entfallen.

47. Der Abs. 1 des § 53 hat zu lauten:

„(1) Im Falle der Wiederholung einer Übertretung nach § 51 Abs. 2 kann im Straferkenntnis der Verfall des Getränkes und der Stoffe gemäß § 36, die Gegenstand des Verfahrens sind, ausgesprochen werden. Wurde im Falle der Wiederholung einer Übertretung nach § 51 Abs. 2 lit. a bis d der Verfall nicht ausgesprochen, so ist im Straferkenntnis für die Verwertung des Weines die Auflage vorzuschreiben, daß der Wein nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden darf.“

48. Der Abs. 3 des § 53 hat zu lauten:

„(3) Zur Sicherung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme des Getränkes und der Stoffe gemäß § 36 verfügen.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b bis d, 16 Abs. 2 und 4, 17 Abs. 1

und 2, 19 Abs. 5 lit. e und f, 21 Abs. 7, 32 Abs. 3, 37 Abs. 6 und 7 und 38 treten mit 1. Jänner 1977, jene des § 15 Abs. 1 Einleitungssatz mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Flaschen abgefüllte Weine dürfen innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, sofern deren Herstellung und Bezeichnung den Bestimmungen des Weingesetzes 1961 in der Fassung der Weingesetznovellen 1971 und 1972 entspricht.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 57 des Weingesetzes 1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1975.

Kirchschläger

Kreisky	Weih	Leodolter
Staribacher	Rösch	Broda



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

- | | |
|--|---|
| <p>1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz vergriffen</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien... S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren
Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: TodeserklärungsGesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungssteuergesetz 1953 ... S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> | <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 vergriffen</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—</p> |
|--|---|

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen